

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

was der Zufall will, wenn nicht die Uebermacht, oder im besten Falle die Strategie vorher entschieden hat.

Die Kunst, sich zu schlagen, ist wie jede Kunst der Vervollkommnung fähig. Wir müssen sie vervollkommen: das ist Pflicht der Selbsterhaltung. Wir können sie im Frieden vervollkommen: das hat die Preussische Armee bewiesen. Und doch ist die Armee nicht das vorzugsweise hierzu geeignete Organ. Die Armee hat die eingeführten Formen, die Taktik des Tages zu üben in unablässiger Arbeit; sie hat nicht Muße, neue Formen zu entwickeln, Verbesserungen in der Taktik anzustreben, Versuche zu machen. Es ist nicht ihr Beruf und man kann ihr das Recht dazu absprechen. Wir wissen wohl, daß sie es doch gethan hat; das Gruppen-Dirilliren, die Kompagniekolonnen, das Vortreffen, die neuen Feuerarten sind während des Friedens im Schooße der Armee entstanden und haben endlich Aufnahme ins Reglement gefunden, nicht zum Schaden desselben.

Aber gerade diese vereinzelt Bestrebungen deuten darauf hin, wie nothwendig es ist, Organe zu besitzen, die berufsmäßig an der Vervollkommnung der Taktik arbeiten, die auf diesen Punkt alle ihre Kräfte konzentriren. Warum hat die Schießschule für den Betrieb des Schießdienstes in der Armee so Gewaltiges geleistet? Warum hat die Zentral-Turnanstalt die Pflege der Gymnastik im Heere so gefördert? Weil diese Schulen sich ihrem Gegenstande ganz hingeben konnten, weil ihnen die geeigneten Kräfte zugewiesen wurden, weil man sie für ihre Zwecke im reichsten Maße ausstattete."

Dieser Auszug dürfte genügen, den Herren Offizieren die Wichtigkeit der Arbeit klar zu machen, und es ist auch zu wünschen, daß recht viele sich mit dem Auszug nicht begnügen, sondern die ganze Broschüre durchlesen und studiren.

### Eidgenossenschaft.

#### Das Schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. Februar 1873.)

Nach dem Schultableau soll vom 31. März bis 25. April auf dem Waffenplatz Thun eine Infanteriekorporalschule stattfinden. Es bezweckt diese Schule die angehenden Unteroffiziere theoretisch und praktisch für ihren Dienst heranzubilden und eine Lehrbrigade darzustellen, in welcher der Instruktionsmodus und die Gefechtsmethode für die Infanterie gegeben wird.

Das Kommando ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hoffmeister, übertragen.

Die einzelnen Kantone haben in diese Schule das auf untenstehender Tabelle verzeichnete Personal zu senden, bezüglich dessen folgende weitere Anordnungen getroffen werden:

1. Die kantonalen Detachements haben am 31. März in Thun einzurücken und werden dort am 26. April Morgens wieder entlassen. Ueber die Stunde des Eintreffens in Thun werden nach Verständigung mit den betreffenden Bahnverwaltungen nähere Mittheilungen in den Marschrouten enthalten sein.

2. Als Oberleutenants sind nur ganz tüchtige Offiziere zu senden, da dieselben als Kompagnie-Kommandanten zu funktionieren haben werden und die Hauptleute als Divisions-Chefs bestimmt sind. Die Unterleutenants müssen eine eidg. Offiziers- oder Aspirantenschule und einen Rekrutentkurs durchgemacht haben. Dieselben, wie auch die Hauptleute und Oberleutenants, werden zur Instruktion verwendet werden und sollen deshalb Befähigung hiesfür besitzen.

3. Die Korporale sind aus den Kompagnien des Auszuges zu nehmen und zwar in erster Linie solche, welche in diesem oder in dem letzten Jahr zu diesem Grade befördert worden sind. Bei der hiesig vorgenommenen Vertheilung wurden 3 bis 4 Korporale auf eine Kompagnie des Kontingents gerechnet; dieselben sollen in 3 Bataillone à ca. 500 Mann, wovon eines romantischer Junge, formirt werden.

Es bleibt den Kantonen unbenommen, statt Korporale auch Wachtmeister zu senden; in diesem Falle jedoch haben sie das Mehrbetreffende an Sold selbst zu tragen.

5. Die Trompeter werden ausschließlich zum Ertheilen der Signale verwendet werden und sind deshalb mit dem entsprechenden Instrumente (S- oder B-Trompete) auszurüsten. Von der Bildung und Instruktion derselben als Musikkorps wird abgesehen.

6. Offiziere und Truppen haben selbstdändig bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet in Thun einzurücken, die Truppen mit Repetirgewehren, dagegen sind denselben weder Patronen noch Kochgeschirre mitzugeben.

Schließlich werden die Militärbehörden der Kantone ersucht, dem unterzeichneten Departement mit möglichster Beförderung den nominativ-Gat der in die Korporalschule beorderten Offiziere, Quartiermeister inbegriffen, mitzutheilen.

Tablelle der von den Kantonen in die eidgen. Infanterie-Korporalschule (Thun) aufzubietenden Kadres.

Kantone.	Quartiermeister	Hauptmann	Oberleutenant	1. Unterleut.	2. Unterleut.	Feldwebel	Fourier	Korporale		Frotter	Trompeter	Fambouren
								heutsh. Epr.	franz. u. ital.			
Jürich	1	1	—	—	1	—	1	144	—	—	1	—
Bern	1	1	—	—	1	—	1	212	36	—	1	—
Luzern	—	—	1	—	1	1	1	90	—	—	1	—
Uri	—	—	1	—	1	1	—	9	—	1	—	—
Schwyz	—	—	—	1	1	1	—	27	—	1	1	—
Nidwalden	—	—	—	1	1	1	—	9	—	1	1	—
Nidwalden	—	—	—	1	1	1	—	6	—	1	1	—
Glarus	—	—	1	—	1	1	—	18	—	1	1	—
Zug	—	—	1	1	1	1	—	9	—	1	1	—
Freiburg	—	1	—	1	1	1	1	—	84	—	1	1
Solothurn	—	1	—	—	1	1	1	45	—	—	—	1
Baselstadt	—	1	—	—	1	1	—	12	—	—	—	1
BaselLand	—	—	1	—	1	—	1	27	—	—	—	1
Schaffhaus.	—	—	—	1	—	—	1	24	—	—	—	1
Appz.-A.-Rh	—	—	—	2	—	—	1	24	—	—	—	1
Appz.-S.-Rh	—	—	—	2	—	—	1	9	—	—	—	1
St. Gallen	—	—	1	1	—	—	1	108	—	—	1	—
Graubünd.	—	—	—	1	—	1	1	51	—	—	1	—
Nargau	—	1	—	1	—	1	1	117	—	—	1	—
Thurgau	—	1	—	1	—	1	1	54	—	—	1	—
Lessin	—	—	1	1	2	1	1	—	96	—	1	1
Baad	1	1	—	1	1	1	1	—	144	1	1	—
Wallis	—	—	1	1	1	1	1	18	48	1	1	—
Neuenburg	—	1	—	1	1	1	1	—	52	1	1	—
Gené	—	—	1	1	—	1	1	—	48	—	1	1
Total	3	9	9	18	18	18	18	1016	508	9	18	9

(Vom 12. Februar 1873.)

Das Departement beehrt sich, den Militärbehörden der Kantone die Anzeige zu machen, daß einerseits Infolge Theilnahme von Spezialwaffen an dem vom Kanton Nargau projektirten Truppenzusammensuge, andererseits um Kollisionen mit andern Kursen möglichst zu vermeiden, folgende Abänderungen an dem vom Bundesrathe unterm 20. Januar 1873 erlassenen Schultableau stattgefunden haben:

#### 1. Artillerieschulen.

1. Die Batterien Nr. 3 und 19 von Nargau, welche an dem genannten Truppenzusammensuge Theil zu nehmen haben, haben ihren Wiederholungskurs vom 7. bis 14. September in Thun zu bestehen. Einrückungstag den 6. September, Entlassungstag den 15. September.

2. Der Artilleriewiederholungskurs IV Thun (15. bis 26. Juli) wird aufgelöst und die Som. Batterie Nr. 11 mit den Batterien Nr. 13 von Freiburg und Nr. 29 von Bern zu einem Wiederholungskurs vereinigt.

Der Wiederholungskurs dieser drei Batterien hat vom 15. bis 26. September in Thun stattzufinden. Einrückungstag den 14. September, Entlassungstag den 27. September.

3. Der Wiederholungskurs III Thun, Batterien Nr. 7 von Baselstadt, 15 von Basel und 47 von Solothurn, welcher vom 13. bis 24. Mai hätte stattfinden sollen, wird auf die Zeit vom 15. bis 26. Juli verschoben. Einrückungstag den 14. Juli, Entlassungstag den 27. Juli.

4. Der Wiederholungskurs der Batterie Nr. 41 von Zürich, welcher im Schultableau auf die Zeit vom 29. September bis 4. Oktober in Zürich angelegt ist, wird mit demjenigen der Batterie Nr. 1 von Zürich vereinigt und hat vom 4., resp. 10. bis 15. August in Frauenfeld stattzufinden.

Einrückungstag: für Batterie Nr. 1 den 3. August, für Batterie Nr. 41 den 9. August, Entlassungstag: den 16. August.

2. Kavallerie schulen.

1. Für die Husschmiederekruten der Kavallerie sind spezielle Kurse angeordnet worden, und zwar haben einzurücken:

- a. Die sämtlichen Kavallerie-Husschmiederekruten deutscher Zunge in die Dragonerrekruzenschule in Aarau.
- b. Diejenigen französischer Zunge in die Dragonerrekruzenschule in Bière.

Die Kavallerie-Husschmiederekruten haben mit den übrigen Rekruten in die betreffende Schule einzurücken und werden nach Ablauf von sechs Wochen wieder entlassen.

2. Nach dem Schultableau haben die Dragonerrekruzen von Bern an der Rekrutenschule in Thun und diejenigen von Freiburg an der Rekrutenschule in Bière Theil zu nehmen.

Zur Erleichterung der Instruktion ist die Abänderung getroffen worden, daß die deutsch sprechenden Rekruten beider Kantone in die Schule Thun (11. August bis 9. Oktober), die französisch sprechenden Rekruten beider Kantone in die Schule nach Bière (16. April bis 14. Juni) einzurücken haben.

3. Die Kavallerie-Instruktorenschule dauert vom 2. bis 15. März, statt bis 29. März, wie im Schultableau bemerkt ist.

4. Der Kavallerie-Wiederholungskurs II Aarau (13. bis 18. August) wird auf die Zeit vom 9. bis 14. September verschoben. Einrückungstag 8. September, Entlassungstag 15. September.

3. Schützen schulen.

Der Schießkurs des Schützenbataillons Nr. 3 (2., 3. und 4. Compagnie von Bern), welcher im Schultableau auf die Zeit vom 21. bis 28. Mai angelegt ist, findet in Thun statt wie folgt:

- 1. Compagnie den 21. bis 28. Mai. Einrückungstag Entlassungstag
- 2. Compagnie den 28. und 29. April. 27. April. 30. April.
- 3. Compagnie den 1. und 2. Mai. 30. April. 3. Mai.
- 4. Compagnie den 5. und 6. Mai. 4. Mai. 7. Mai.

4. Infanterie schulen.

Der Einrückungstag für die Infanterie-Korporalschule Thun ist vom 30. auf den 31. März verlegt worden.

5. Sanitätskurse.

1. Der Sanitätskurs für französisch sprechende Frater und Krankenwärter, welcher vom 24. März bis 19. April in Bern hätte stattfinden sollen, wird mit Rücksicht auf die geringe Zahl der hierfür angemeldeten Teilnehmer nicht abgehalten.

2. Dagegen haben sämtliche französisch sprechenden Frater und Krankenwärter in den vom 26. Mai bis 21. Juni in Luzern stattfindenden Sanitätskurs einzurücken.

3. Für die Frater und Krankenwärter des Kantons Tessin ist ein besonderer Sanitätskurs angeordnet. Derselbe findet vom 1. bis 27. September in Bellinzona statt. Einrückungstag 31. August, Entlassungstag 28. September.

Die Militärbehörden der Kantone werden ersucht, von obigen Aenderungen, soweit solche sie betreffen, entsprechende Vormerkung zu nehmen.

**Bundesstadt.** Der Bundesrath hat die Kriegsgerichte für die diesjährigen Militärübungen bestellt wie folgt:

1. Westschweiz. Großrichter. Für die Waffenplätze Genf, Bière, Moudon, Peterlingen und Sitten: Hr. Stabsmajor Bippert in Lausanne. Für Colombier, Freiburg und Yverdon: Hr. Stabsmajor P. Jaccottet in Neuenburg. Auktoren. Für Genf: Hr.

Stabshauptmann A. Dunant in Genf. Für Yverdon: Hr. Stabshauptmann L. Doret in Ugle. Für Bière und Moudon: Hr. Stabshauptmann L. Rumberg in Lausanne. Für Colombier: Hr. Stabshauptmann S. Büry in Lausanne. Für Sitten: Hr. Stabshauptmann G. Cecattin in St. Moritz. Für Peterlingen und Freiburg: Hr. Stabshauptmann G. Clerc.

2. Mittelschweiz. Großrichter. Für die Waffenplätze Basel, Aeschal und Brugg: Hr. Stabsmajor K. Stehlin in Basel. Waffenplätze Solothurn, Aarau und Jofingen: Hr. Oberstl. J. Amiet in Solothurn. Waffenplätze Bern und Thun: Hr. Oberstl. F. Moser in Bern. Waffenplätze Luzern, Zug und Altdorf: Hr. Stabsmajor J. Blegg in Luzern. Auktoren. Basel: Hr. Stabshauptmann A. Ründig in Basel. Aeschal: Hr. Stabshauptm. K. Wieland in Basel. Brugg: Hr. Stabshauptmann Leo Weber in Solothurn. Solothurn: Hr. Stabshauptmann Franz Limacher in Bern. Aarau: Hr. Stabshauptmann Otto Blattner in Aarau. Jofingen: Hr. Stabshauptmann Hans Weber in Zürich. Bern und Thun: Hr. Stabshauptmann A. D. Wildbolz in Bern. Luzern: Hr. Stabshauptmann J. Bühler in Luzern. Zug: Hr. Stabshauptmann G. D. Schwerzmann in Zug. Altdorf: Hr. Stabshauptmann Th. Wirtz in Sarnen.

3. Ostschweiz. Großrichter. Für die Waffenplätze Zürich, Winterthur und Frauenfeld: Hr. Stabsmajor Räf in Winterthur. Waffenplatz Bellinzona: Hr. Oberstl. Albrizzi in Lugano. Waffenplätze Wallenstadt, Chur, Herisau und Luzernsteig: Hr. Oberstl. Fr. A. Waffall in Chur. Auktoren. Winterthur: Hr. Stabshauptmann A. Brunner in Winterthur. Zürich: Hr. Stabshauptmann W. Rahm in Schaffhausen. Frauenfeld: Hr. Stabshauptmann Friedr. Anberwert in Frauenfeld. Bellinzona: Hr. Stabshauptmann G. Genst in Lamone. Herisau: Hr. Stabshauptmann J. B. Rusch in Appenzell. Luzernsteig und Chur: Hr. Stabshauptmann Karl Hilty in Chur. Wallenstadt: Hr. Stabshauptmann Richard Gamenisch in Chur.

**Buchhandlung für Militärwissenschaften**  
(Fr. Luckhardt) in Leipzig.

Soeben erschien:

**Militär. Zeit- u. Streitfragen.**

Heft 9. Die Vertheidigung des Staates mit Rücksicht auf die Oro-Hydrographie des Landes und die Natur der heutigen Kriegführung, betrachtet von F. M. Fasolo. Aus dem Italienischen. Mit einer Karte. Preis 15 Sgr.

Heft 10. Die Briestauben in der Kriegskunst, von Major L. du Puy de Podio. Autorisirte Uebersetzung aus dem Journal des sciences militaires von Emil Pöhlmann. Mit einer Karte. Preis 12 Sgr.

Heft 11. Zeitgemässe Veränderungen des Exerzier-Reglements der preussischen Infanterie. Preis 12 Sgr.

Heft 12. Bazaine und die Rheinarmee nach Noisseville. Preis 7½ Sgr. (151-R)

Soeben erschien:

**Feldlazarethe**

oder

**Selbstständige Ambulancen?**

Nebst einem Entwurf

der Organisation des Gesundheitsdienstes der Schweizer Armee

von

Divisionsarzt Dr. Alb. Weinmann,  
eiggen. Oberstlieutenant.

80. geh. Fr. 1.

Basel. Schweighauserische Verlagsbuchhandlung  
(Benno Schwabe.)